

Stans, 23. September 2025
Nr. 600

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Amt für Wald und Naturgefahren. Wasserbauprojekt. Hochwasserschutz Engelbergeraas Etappe 5 & 6. Objektkredit für die Planung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Die Engelbergeraas ist der grösste Talfluss des Kanton Nidwalden und weist im Ereignisfall ein hohes Schadenspotenzial auf. Um dieses einzudämmen, wurde bereits in den 1990er Jahren des 20. Jahrhunderts ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Die Basis für den Hochwasserschutz an der Engelbergeraas bildet das im Jahr 1992 vom Nidwaldner Landrat genehmigte «Generelle Projekt». Im Abschnitt von der Mündung der Engelbergeraas in den Vierwaldstättersee bis Grafenort wurden 6 Etappen definiert, in welchen die Hochwasserschutzmassnahmen nacheinander schrittweise umgesetzt werden sollen. Ab 1998 begann die sukzessive Realisierung der ersten vier Etappen, die sich vom See bis nach Dallenwil erstreckten. Die Bauarbeiten wurden im Jahr 2007 abgeschlossen.

In einem nächsten Schritt sollen die Etappen 5 & 6 ausgearbeitet und umgesetzt werden.

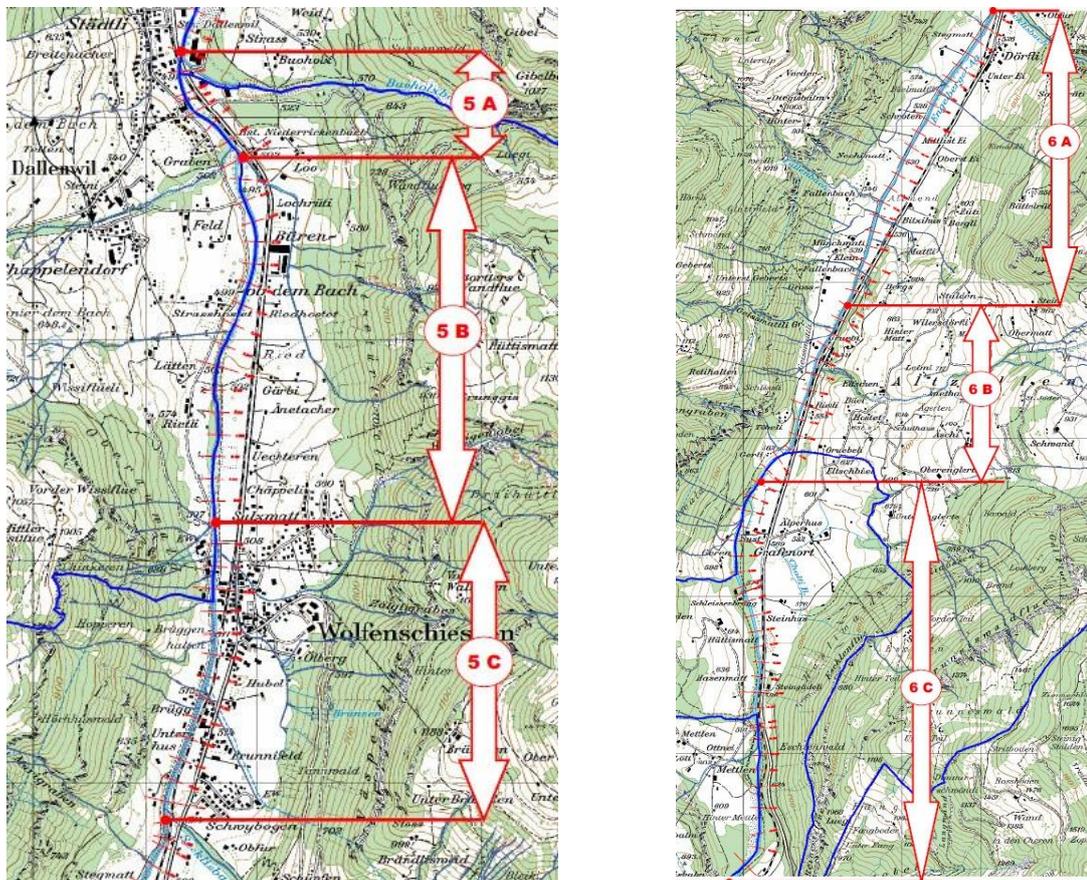


Abbildung 1: Perimeter der 5. (links) und 6. (rechts) Bautappe, Gesamtlänge 10km

Das grosse Unwetter vom 22. und 23. August 2005 bestätigte die Dringlichkeit des Hochwasserschutzes für Wolfenschiessen und Dallenwil, begründet aber auch eine erhebliche Veränderung der Ausgangslage und der Gefährdungssituation, welche zuerst zu analysieren war. Insbesondere wurde erkannt, dass die Ausdehnung des Projektperimeters bis Hintermettlen erforderlich ist, damit die Systemzusammenhänge ganzheitlich erfasst bzw. berücksichtigt und somit die Massnahmen in den einzelnen Abschnitten aufeinander abgestimmt werden können.

Unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen, der erforderlichen Grundgenerhebungen und der personellen Ressourcen innerhalb des damaligen Amtes für Gefahrenmanagement der Baudirektion (heute Amt für Wald und Naturgefahren der Landwirtschafts- und Umweltdirektion) wurde die laufende Planung im Jahr 2006 als Massnahmenkonzept vorläufig abgeschlossen. In der Folge wurde das Konzept der Regierung bzw. dem Landrat vorgelegt und gleichzeitig die weitere Planung (Objektkredit) und die Festlegung der Planungsgrundsätze beantragt.

Mit RRB Nr. 534 vom 12. September 2006 und den Landratsbeschlüssen vom 17. Januar 2007 wurden das erarbeitete Massnahmenkonzept zur Kenntnis genommen und die Baudirektion mit der weiteren Planung beauftragt. In der Folge wurde der Planungs-Auftrag mit einer Kostenbeteiligung von 25% am Vorprojekt der Etappe 6 auch durch den Kanton Obwalden bestätigt. Die personellen Ressourcen ermöglichten indes eine Aufnahme der weiteren Projektierung erst im Jahre 2010. Wobei die Auswirkungen der Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre auch während der Projektierung zu spüren sind und teilweise eine speditiv Projektentwicklung behindern.

In Berücksichtigung der terminlichen Abhängigkeiten mit Drittprojekten wurden zwei Bauetappen der Etappe 5C in den Jahren 2014 und 2015 vorgezogen. Das zu erarbeitende Bauprojekt der Etappen 5A und 5C weist nun die Massnahmen der verbliebenen Abschnitte auf.

Aufgrund der personellen Engpässe bzw. Stellenvakanzen in den Jahren 2016 bis 2023 beim damaligen Amt für Gefahrenmanagement (AGM) in der Baudirektion, heutiges Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, konnte das Vorprojekt nur in technischer Hinsicht geprüft werden. Die restlichen Themen wurden nicht mehr weiterbearbeitet. Insbesondere die Erarbeitung der Themen aus dem Bereich Umwelt (Grundwasser, Ökologie, Geschiebe etc.) über den gesamten Abschnitt 5 und 6 sind noch ausstehend.

Das Ziel ist es nun in den nächsten drei Jahren die gesamten Massnahmen der 5. und 6. Bauetappe, mit Erweiterung des Objektkredites, zu einem bewilligungsfähigen Bauprojekt abzuschliessen. Dazu sind die neuen Programmvereinbarungen des Bundes im Umweltbereich für die Periode 2025 bis 2028 zu berücksichtigen. Es müssen noch diverse Themen (z.B. wasserbauliche Massnahmen, Gewässerraum, UVB, Landerwerb- und bedarf, Wirtschaftlichkeit, Geschiebedurchgängigkeit, Notfallplanung und Projekt Dritter) bearbeitet werden.

2 Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

In Art. 20 und 22 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) ist die Zuständigkeit respektive die Wasserbaupflicht geregelt. Der Kanton ist gestützt auf Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 GewG wasserbaupflichtig für die Engelbergeraas.

Gemäss Art. 53 Abs. 2 GewG ist der Landrat für den Kreditbeschluss für die Ausführung kantonalen Wasserbauprojekten von über Fr. 1'000'000.- zuständig.

2.2 Zielsetzungen und Rahmenbedingungen

2.2.1 Projektorganisation

Der Kanton ist für die Engelbergeraa wasserbaupflichtig und übernimmt die Aufgaben der Bauherrschaft. Auf Grund der geografischen Lage der Engelbergeraa zwischen den beiden Kanton Obwalden und Nidwalden, ist auch der Kanton Obwalden vom Projekt betroffen. Jedoch übernimmt der Kanton Nidwalden die Zuständigkeit und der Kanton Obwalden ist in seiner Rolle nur als Genehmigungsbehörde zuständig.

Die Projektsteuerung setzt sich aus den Amtsleitungen der betroffenen Fachstellen innerhalb der Landwirtschafts- und Umweltdirektion zusammen. Zudem haben die Gemeindevertreter der drei betroffenen Gemeinden Oberdorf, Dallenwil und Wolfenschiessen Einsitz in der Projektsteuerung. Beratend steht dem Gremium das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie die Gesamtprojekteitung zur Verfügung.

Die verschiedenen Sektionen des Bundes sowie die verschiedenen kantonalen und kommunalen Fachstellen werden entsprechend ihren Kompetenzen mit eingebunden.

Bei Vergaben sind die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019; NG 612.2) sowie die zugehörigen Ausführungserlasse zu berücksichtigen und einzuhalten.

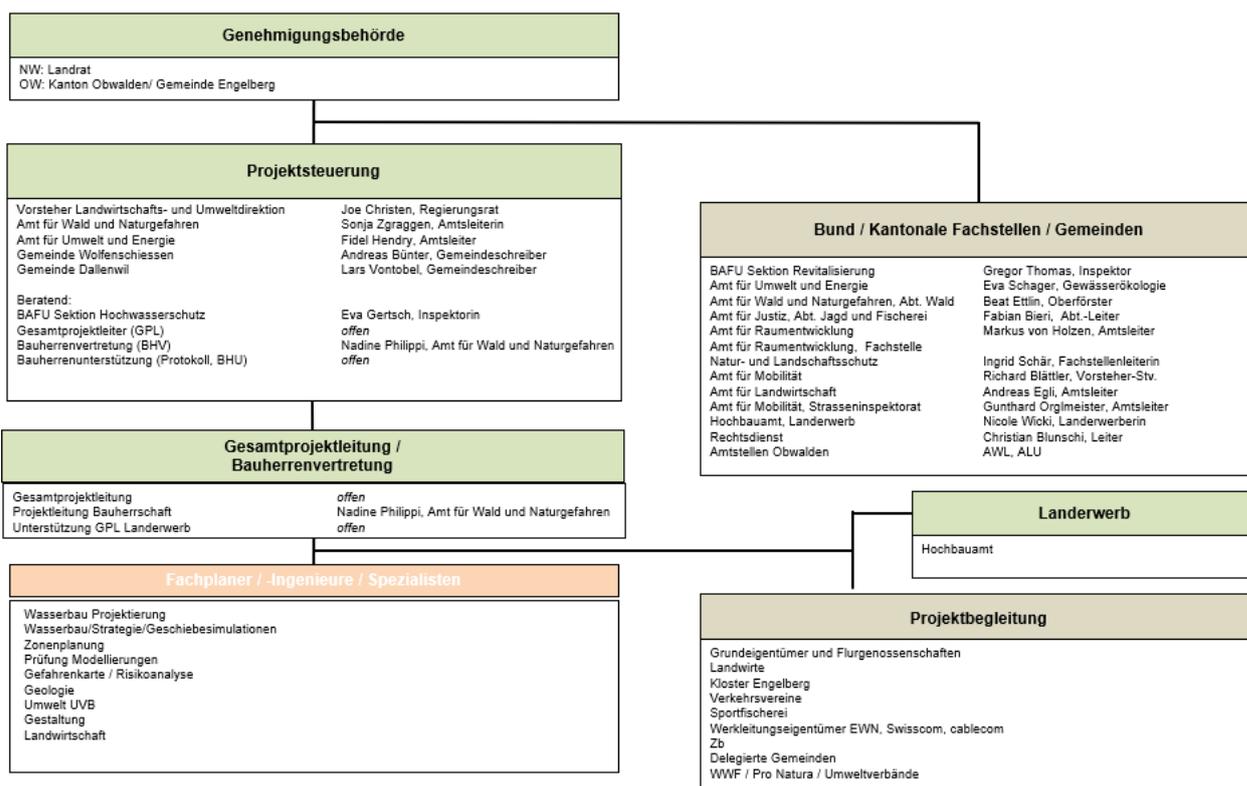


Abbildung 2: Projektorganisation

2.2.2 Partizipative Planung

Aufgrund der Grösse des Projektperimeters und verschiedener raumwirksamer Tätigkeiten und umfangreichen Infrastrukturvorhaben, welche durch Dritte in Planung sind, wird das Projekt von einer partizipativen Planung begleitet. Somit können die verschiedenen Ansprüche und Anforderungen abgeholt und miteinander koordiniert werden. Betroffen sind zum einen Bewohnerinnen und Bewohner, Parzelleneigentümerschaften (u.a. Landerwerb) und Instituti-

onen wie das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN). Auch Interessierten und Umweltverbänden soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in das Projekt mit einzubringen. Dies mit dem Ziel, dass die Teilnehmenden die Abhängigkeiten und die resultierenden Auswirkungen (Möglichkeiten; Varianten Vor- und Nachteile) verstehen.

Die Gesamtprojektleitung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Koordination der verschiedenen Aufgaben von den Betroffenen mitgetragen wird und verträgliche Lösungen angeboten werden können.

2.2.3 Schutzziele

Die Definition der Schutzziele beinhaltet indirekt eine Aussage betreffend die Bedeutung des Projektes, prägt gleichzeitig aber auch die Gestaltung und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen. Das Bekenntnis, dass die Bevölkerung von Dallenwil und Wolfenschiessen Anspruch auf den gleichen Schutz geniessen soll, wie die Bewohner von Stansstad, Stans, Oberdorf und Buochs stellt eine berechnigte Forderung dar, welche als Grundgedanke für die Projektierung nach wie vor gilt. Somit werden die Schutzziele des bereits verbauten Abschnittes von Buochs bis Dallenwil (Etappe 1-4) auch dem zu erarbeitenden Projekts zugrunde gelegt.

Schutzzielmatrix

Schutzziele des Generellen Projekts 1992 formal und gebietsbezogen angepasst

Objektkategorien				Hochwasserabflüsse Aawasser				
Nr	Einzelobjekte / Gebäude	Infrastrukturanlagen	Naturwerte, Land- und Forstwirtschaft	HQ ₂₀	HQ ₅₀	HQ ₁₀₀	HQ ₃₀₀	EHQ
A	keine	Flurwege, Wanderwege, Leitungen von lokaler Bedeutung	Weiden, Extensivwiese, Wald, Naturflächen	3	3	3	3	3
B	Unbewohnte Gebäude (Remisen, Weidescheunen u. ä.)	Verkehrswege und Leitungen von kommunaler Bedeutung	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen	0	1	2	3	3
C	Zeitweise oder dauernd bewohnte Einzelgebäude und Ställe, Sport- und Freizeitanlagen	Verkehrswege u. Leitungen von kantonaler od. grosser kommunaler Bedeutung, Kantonsstrasse, Zentralbahn	keine	0	0	1	2	3
D	Bauzonen, geschlossene Wohngebiete, Gewerbe und Industrie, Herrenhaus Grafenort	öffentliche Gebäude im Siedlungsgebiet	keine	0	0	0	1	2
E	Sonderisiken mit besonderer Schadenanfälligkeit oder Sekundärschäden: G. Gut D'wil, Niederberger Transport D'wil, Armeekantlager Wschiesseen, RIAG	EW Dallenwil, Gemeindehaus und Archiv Wolfenschiessen, Trinkwasserbrunnen Obere Au	keine	0	0	0	0	1

LEGENDE

- vollständiger Hochwasserschutz erforderlich
- begrenzter Hochwasserschutz erforderlich
- kein Hochwasserschutz erforderlich

- Tolerierte Intensität:
- 0 keine Intensität
 - 1 schwache Intensität
 - 2 mittlere Intensität
 - 3 starke Intensität

Abbildung 3: Schutzzielmatrix der Etappen 1-4 des Hochwasserschutzprojektes Engelbergeraas (Grundlage: generelles Projekt 1992)

2.2.4 Landbedarf

Der Landbedarf beinhaltet zwei Komponenten:

- Gewässerraum: Die Ausscheidung des Gewässerraumes erfolgt projektunabhängig und ist durch Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vorgegeben. Gewässerräume stehen der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung, dürfen jedoch nur extensiv genutzt werden (Art. 41c GSchV).
- Hydraulische, geschiebetechnische und ökologische Anforderungen.

Unter Berücksichtigung der bisher im Projekt gemachten Annahmen vom Landgebrauch für Gewässerraum sowie den hydraulischen, geschiebetechnischen und ökologischen Anforderungen ist über den gesamten Projektperimeter mit einem Landerwerb von etwa 20 ha zu

rechnen, wovon heute ca. 10 ha landwirtschaftlich und ca. 4 ha forstwirtschaftlich genutzt werden. Teilweise sind diese Flächen bereits heute als bestockte Böschungen entlang der Engelbergeraa nicht intensiv landwirtschaftlich nutzbar.

Für stark betroffene Landwirtinnen und Landwirte des Kantons Nidwalden besteht teilweise die Möglichkeit von Realersatz, weil der Kanton ca. 3.7 ha Land vorsorglich erwerben konnte, welches zumindest teilweise als Realersatzfläche für das Hochwasserschutzprojekt zur Verfügung stehen sollte.

Beim Landbedarf handelt es sich um Annahmen, welche bisher im Projekt gemacht wurden. Da das Grundlagenprojekt auch dahingehend optimiert werden soll, dass der Landbedarf möglichst gering ausfällt, können konkrete Aussagen erst während der Planungsphase gemacht werden.

2.2.5 Naherholung

Die Engelbergeraa wird bereits heute intensiv als Naherholungsgebiet genutzt. So stehen den Besuchenden auf den beidseitigen Ufern Wegnetze für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Fahrradfahrenden zur Verfügung. Mit dem Hochwasserschutzprojekt besteht die Möglichkeit, das Gebiet für die Naherholung weiter aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. In welchem Ausmass dies geschehen soll, ist Bestandteil der partizipativen Planung, in der auch die Gemeinden mit einbezogen werden.

2.3 Stand der Projektierung

Das Konzept und erste Vorprojektpläne sind erstellt. Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen und der einzuhaltenden Leistungsvereinbarungen mit dem BAFU genügt das Projekt, welches im 2010 im Grundsatz erstellt worden ist, nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dies bedeutet, dass die Projektierung in grossen Teilen überprüft und angepasst werden muss. Betroffen davon sind vor allem die Aspekte Grundwasser, ökologische IST-Zustände, Geschiebeanalyse der gesamten Engelbergeraa und die Notfallkonzepte.

Auch einen Einfluss auf die Projektierung haben die aktuell parallellaufenden Verfahren von Dritten, welche eine Koordination mit dem Hochwasserschutzprojekt bedürfen.

2.4 Kostenschätzung, Kreditantrag Planungskosten, Beiträge Bund

Die Planungskosten für die Überprüfung und Anpassung des Projektes belaufen sich auf knapp Fr. 2.7 Mio. und setzen sich aus folgenden Punkten zusammen:

- A. Grundlagenerhebung/Untersuchungen
Baugrundsondierungen, Bestandesaufnahme/Rissprotokolle, Werkleitungen, Dienstbarkeiten für Strasse und Fusswege, Erhebung der Drittprojekte, Altlastenerhebungen, Terrainaufnahmen
- B. Festlegung Schutzzielmatrix/Gewässerraum
Überarbeitung und Festlegung des Gewässerraums, abgestimmt auf das Projekt, Abgleich der Schutzzielmatrix des Projekts mit derjenigen der Gemeinde sowie abschliessende Festlegung der Schutzzielmatrix
- C. Hydrologie/Geschiebehaushaltsstudie
Beibezug von Spezialisten für Geologie und Hydrogeologie, Überprüfung der Hydraulik, umfassende Geschiebehaushaltanalyse

- D. Planung Wasserbau
Planung von Vorprojekt und Bauprojekt, Planung der Anbindung der Seitenbäche, Planung der Objektschutzmassnahmen, Planung der Gestaltung, Planung Hinterwasserstrasse, Kosten ausarbeiten, Berichte erstellen, Baubewilligungsverfahren, Koordination mit Drittprojekten
- E. Externe Projektleitung
- F. Umwelt
Beibezug von Spezialisten Umwelt/UVB, UVB Vor- und Hauptuntersuchungen, Beibezug von Spezialisten für aquatische und terrestrische Belange, Ausarbeitung Gestaltungsplan, Erarbeitung des landwirtschaftliche Nutzungs- und Unterhaltskonzepts
- G. Grundwasser
Grundwassermesskampagne entwickeln, Messungen, Zielformulierungen für das Grundwasser ausarbeiten, Unterstützungsarbeiten zur Sanierung Schwall-Sunk-Sanierung EWN
- H. Baubewilligungsverfahren
Auflageverfahren, Einwendungsverfahren, Verhandlungen, Bewilligung vorbereiten
- I. Spezialisten
Zonenplan, Moderator (partizipative Planung), Beschaffungen, Zweitmeinung Modellierung, Bodenkartierung, Gefahrenkarte
- J. Verschiedenes
Öffentlichkeitsarbeit (extern), öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Aufwand für Einwendungen/Verzögerungen
- K. Risikokosten
- L. Mehrwertsteuer
- M. Landbedarf
Externe Unterstützung Landerwerb, Notariat und Beurkundungen, Inkonvenienz-Entschädigung, Bewilligungen/Gebühren, Dienstbarkeiten, Geometer, Verträge, Verkehrswertschätzungen

Die Kosten von ca. Fr. 2.7 Mio. beinhalten die Planungskosten von ca. Fr. 2.3 Mio. sowie Drittkosten von ca. Fr. 400'000.-. Unter Drittkosten sind jene Ausgaben zu verstehen, die für die Felderhebungen an externe Dienstleister oder Firmen gezahlt werden müssen.

Tabelle 1: Übersicht Kostenschätzung der Planungskosten für das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraas
Etappe 5&6

		Einzelpositionen	Total	Drittkosten	Total	KV 2025 HWS inkl. Drittkosten	Bemerkungen
A	Grundlagenerhebung/Untersuchungen	57'000.00		190'000.00			
B	Festlegung Schutzzielmatrix/Gwässerraum	39'000.00		-			
C	Hydrologie/Geschiebehaushaltsstudie	160'000.00		-			
D	Planung Wasserbau	697'000.00		-			
E	Externe Projektleitung	190'000.00		-			
F	Umwelt	295'000.00		40'000.00			
G	Grundwasser	37'000.00		10'000.00			
H	Baubewilligungsverfahren	35'000.00		-			
I	Spezialisten	195'000.00		-			
J	Verschiedenes	100'000.00	1'705'000.00	-	240'000.00		Zwischenst für Mwst.
K	Risikokosten	200'000.00		-			
L	Risikoststeuer (A - J)	138'105.00		19'440.00			
M	Landerwerb-/bedarf	88'000.00		155'000.00			
Total			2'229'105.00		414'440.00	2'643'545.00	

Das Projekt Engelbergeraa Etappe 5 & 6 wird als Hochwasserschutzprojekt ausgeführt und ist seitens Bund beitragsberechtigt. Die Projektkosten liegen bei über 5 Mio. Franken, weshalb das Projekt als sogenanntes Einzelprojekt umgesetzt wird. Neben den Grundbeiträgen von 35 % können seitens des Bundes zusätzlich bis zu 10% für sogenannte Mehrleistungen als Beiträge gewährt werden. Zusätzlich wird während der Planungsphase geprüft, ob der Abschnitt zwischen Wolfenschiessen und Hinter Mettlen als Revitalisierungsprojekt umgesetzt werden kann. Für diesen Revitalisierungsteil können beim Bund weitere Beiträge beantragt werden. Für die Programmperiode 2025-2028 konnte beim Bund die Schwerfinanzierbarkeit für den Kanton geltend gemacht werden. Dies, weil der durchschnittliche pro Kopf Betrag im Kanton Nidwalden für Investitionen im Bereich Naturgefahren über dem Schweizer Durchschnitt liegt. Der Bund kann somit nochmals weitere 20% Beiträge an Einzelprojekte zahlen. Ob die Schwerfinanzierbarkeit für die nächste Programmperiode geltend gemacht werden kann und ob diese noch in Höhe von 20% ausfällt, ist zurzeit noch nicht abschätzbar. Ziel ist es, das Projekt vor 2029 beim Bund einzureichen und den Zuschlag für die Schwerfinanzierbarkeit zu erhalten. Da es sich um ein Kantonsprojekt handelt, wird der nicht durch den Beitrag vom Bund abgedeckte Kostenteil vom Kanton finanziert.

Die Kostenschätzung für das Bauprojekt Engelbergeraa Etappe 5 & 6 liegt bei Brutto ca. Fr. 40 Mio. Eine Präzisierung der Kostenschätzung, Verhandlungen bezüglich Kostenteiler, finanzpolitische Projektoptimierungen und die Wirtschaftlichkeitsberechnungen stehen jedoch noch aus und sollen im Rahmen der weiteren Planung erfolgen.

2.5 Finanzielle Betrachtung

Für die Planung und Ausführung des Hochwasserschutzprojektes Etappe 5&6 ist die Finanzierung in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Der effektive Kantonsbeitrag ist Bundesbeitrag abhängig.

Bruttokosten	100 %	Fr. 2'700'000
Kantonsbeitrag	65 %	Fr. 1'755'000
Bundesbeitrag (minimal)	35 %	Fr. 945'000
Kantonsbeitrag	35 %	Fr. 945'000
Bundesbeitrag (maximal)	65 %	Fr. 1'755'000

Der Bund unterstützt das Projekt mit minimal 35% (Grundbeitrag) und maximal 65% (Grundbeitrag plus allfälliger Mehrleistungen und potenziellem Schwerfinanzierbarkeitszuschlag). Die Abrechnung erfolgt über die Investition I1085 Engelbergeraa. Die geplanten Kosten für das Projekt übersteigen die budgetierten Beträge um Fr. 1.1 Mio. Die Differenz ergibt sich daraus, dass Planung und Ausführung bisher mit Fr. 1.6 Mio. (Stand 2023) budgetiert waren und dieser Betrag jedes Jahr ohne Neuurteilung ins Budget übernommen wurde. Da das Projekt jedoch nicht weiter vorangetrieben wurde, blieben die Fr. 1.6 Mio. unverändert bestehen. Dieser Betrag basiert auf den ursprünglichen Projektannahmen. Mit dem Neustart des Projekts im Jahr 2024 wurde festgestellt, dass sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen seitens Bund und Kanton – insbesondere im Hinblick auf umweltspezifische Anforderungen – neue Ansprüche ergeben haben, die erfüllt werden müssen. Dadurch fällt die Grundlagenerhebung umfangreicher aus als ursprünglich angenommen. Dies erklärt die Abweichung vom budgetierten Betrag.

2.6 Zeitplan

2.6.1 Planung

Für die weitere Planung des Projektes werden ca. drei Jahre einkalkuliert. Dies ergibt sich dadurch, dass gewisse ökologische Themen von den Jahreszeiten abhängig sind.

Tabelle 2: Zeitplan Hochwasserschutz Engelbergeraa Etappe 5 & 6 Objektkredit bis Baustart

Was	Wann
Objektkredit Planung	August 2025 - Dezember 2025
Grundlagenerhebung	Januar 2026 - Februar 2027
Vorprojekt Etappe 5&6	Dezember 2025 – August 2027
Objektkredit Ausführung	August 2027 – Dezember 2027
Etappe 5A & 5C (Erarbeitung Bauprojekt)	Oktober 2026 – September 2028
Start Realisierung Etappe 5A & 5C	Oktober 2028
Etappe 5B & 6 (Erarbeitung Bauprojekt)	Dezember 2028 – Mai 2031
Start Realisierung Etappe 5B & 6	September 2031

2.6.2 Bauprojekt

Der Ausbau erfolgt zeitlich gestaffelt. In erster Priorität ist der Hochwasserschutz im Bereich der Dörfer Dallenwil und Wolfenschiessen zu erstellen. Der dazwischen liegende Abschnitt Oberau sowie der Abschnitt Secklisbach - Mettlen sind anschliessend in zweiter Priorität zu realisieren.

2.7 Fazit

Die Weiterführung der Planung für die Etappe 5 & 6 zum Bauprojekt erfordert einen grossen Leistungsumfang. In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen an die Hochwasserschutzprojekte ständig gestiegen. Deshalb müssen die vergangenen Planungsarbeiten grundsätzlich überholt und den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Es ist sehr wichtig, dass die Kontinuität im Projekt aufrecht erhalten bleibt. Dies bedingt, dass die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können und das bereits erlangte Wissen weiterhin abgeholt werden kann. Für den Kanton Nidwalden hat das Projekt Engelbergeraa Etappe 5 & 6 eine grosse Bedeutung. Die Engelbergeraa als einziger und grösster Talfluss des Kantons Nidwalden birgt im Ereignisfall ein grosses Schadpotenzial. Dieses konnte bereits mit der Umsetzung der Etappen 1-4 eingedämmt werden. Um auch die restlichen Gemeinden zu schützen, ist die Umsetzung der Etappen 5&6 zwingend erforderlich. Dies vor allem auch in Betracht der sich ändernden klimatischen Umstände.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Objektkredit für die Planung des Hochwasserschutzes Engelbergeraa Etappe 5 & 6 in der Höhe von Fr. 2'700'000.- zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (BUL, Fiko)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung (elektronisch)
- Amt für Wald und Naturgefahren (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

